

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der
Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (Hochschulgebührensatzung)
vom 11.07.2006 in der Fassung vom 16.02.2015**

Aufgrund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr.1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz, hat der Senat in seiner Sitzung am 12.02.2015 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen. Die Rektorin der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 16.02.2015 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote usw.) werden Gebühren nach Anlage 1 bis 2 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung erhoben. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.

(2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 14. Juli 2005 (GABl. S. 692) sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 LGebG.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.

(2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Fassung außer Kraft.

(2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem In-Kraft-Treten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Schwäbisch Gmünd, den 16.02.2015

Cristina Salerno

Cristina Salerno
Rektorin



Diese Satzung wird am 16.02.2015 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

Gebührenverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Beglaubigungen	je Vorgang	
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln		2,60
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen		
1.2.1.	die die Hochschule selbst erstellt hat		2,60
1.2.2.	in anderen Fällen je angefangene Seite		3,30
1.2.3.	bei Schulzeugnissen, unabhängig von der Seitenzahl		1,60
2.	Verfahrensgebühren	je Vorgang	
2.1.	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbes. Widerspruch)		
2.2.1.	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		33,-
2.2.2.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde		17,-

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

Gebührenverzeichnis

Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Gebühren für Gasthörer	pro Semester	
1.1.	bis zu 4 SWS		60,-
1.2.	bis zu 8 SWS		120,-
1.3.	über 8 SWS		150,-
1.4.	Zweitausstellung Gasthörerschein		3,30
2.	Gebühr für außercurriculare Angebote	je Kurs	
2.1.	Sprachkurse		
2.2.	EDV-Kurse		
3.	Verwaltungsgebühren	je Verfahren	
3.1.	Ausstellung eines verloren gegangenen Studierendenausweises		7,-
3.2.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (Ersatzzeugnis, Ersatzurkunde)		20,-
3.3.	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements		20,-

3.4.	Zusätzliche Ausstellung einer Studienbescheinigung		5,-
4.	Säumnisgebühren	je Verfahren	
4.1.	verspätete Rückmeldung		20,00
4.2.	verspätete Prüfungsanmeldung		10,-
4.3.	Gebühr für verspätete Abholung eines Zeugnisses/Urkunde		25,00
5.	Sonstiges		
5.1.	Zweitausstellung einer CampusCard	je Ausstellung	10,00

Zu 1.1.-1.3.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer und mit der Ausstellung des Gasthörererausweises fällig. Bei materialaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu entrichten. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 1.4

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 2.1.-2.2.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Teilnahme am Kurs fällig. Gebühren für außercurriculare Angebote werden bei nicht zustande kommen des Kurses erstattet. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 3.1.-3.4.

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 4.1.-4.3.

Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

Zu 5.1.

Die Gebühr wird mit Ausstellung der CampusCard fällig.

Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.